

**Kleine Anfrage****Dr. Daniela Sommer (SPD) und Torsten Warnecke (SPD) vom 23.02.2021****Corona-Pflegebonus****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Zahlreiche Krankenpflegekräfte stehen durch Corona seit Monaten unter zusätzlichem Druck und tragen eine hohe Verantwortung. Bundesgesundheitsminister Jens Spahn stellt mit Mitteilungen Anfang Februar einen erneuten Corona-Bonus in Aussicht. Dieser muss sicherlich unbestritten insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Blick haben, die mit Corona-Patientinnen und -Patienten sowie allgemein Patientinnen und Patienten sowie zu Pflegenden in direktem medizinischem oder pflegerischem Kontakt stehen. Offenbar sind dabei bereits mit dem Bonus 2020 Ungleichgewichte geschaffen worden, die bei den hochengagierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Unverständnis aufgenommen werden.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. a) Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben den Corona- Pflegebonus 2020 in welcher Höhe in Hessen erhalten?
b) Unter welchen Voraussetzungen wurde die Prämie ausgezahlt?

Zu Frage 1 a: Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hatte Anfang November 2020 die Liste der für eine „Corona-Prämie“ nach § 26a KHG anspruchsberechtigten Krankenhäuser veröffentlicht. Darunter waren 31 hessische Krankenhäuser, die ihren Pflegekräften und weiteren Beschäftigten eine Prämie zahlen konnten.

Für die 31 hessischen Krankenhäuser standen aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie der privaten Krankenversicherungsunternehmen insgesamt rund 6,43 Mio. € für Prämienzahlungen zur Verfügung. Als Zeichen der besonderen Wertschätzung hatte das Land Hessen das für das jeweilige hessische Krankenhaus vorgesehene Prämienvolumen um die Hälfte aufgestockt. Damit standen zusätzlich 3,215 Mio. € für Sonderleistungen an Pflegekräfte und weitere Beschäftigte in hessischen Krankenhäusern bereit.

Die 31 anspruchsberechtigten hessischen Krankenhäuser haben dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgeteilt, die eine Prämie erhalten haben. Danach haben insgesamt 11.767 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Prämienzahlung erhalten, die als Pflegekräfte im Krankenhaus tätig sind (Pflegefachfrauen, Pflegefachmänner, Krankenpflegehelferinnen, Krankenpflegehelfer sowie Auszubildende). Zudem sind an insgesamt 5.729 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere aus den Bereichen Therapie, Funktionsdienst und Reinigung, Prämienzahlungen auf der Grundlage von § 26a KHG in Verbindung mit dem Aufstockungsbetrag des Landes Hessen geleistet worden.

Die anspruchsberechtigten Krankenhäuser in Hessen müssen sowohl gegenüber den Sozialleistungsträgern als auch gegenüber dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen. Sie sind nicht verpflichtet, über die Höhe der an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlten Prämien zu informieren.

Zu Frage 1 b: Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 26a Abs. 2 Satz 1 KHG obliegt die Auswahl der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger sowie die Bemessung der individuellen Prämienhöhe dem Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung. Nach Satz 2 der genannten Regelung sollten neben den Pflegekräften auch andere Beschäftigte für die Zahlung einer Prämie ausgewählt werden, die aufgrund der Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren.

Die Auszahlung des hessischen Aufstockungsbetrags unterlag ebenfalls diesen bundesgesetzlichen Vorgaben. Es sollten diejenigen Pflegekräfte und andere Beschäftigte einen Aufstockungsbetrag des Landes erhalten, die entsprechend der Regelungen des § 26a KHG ausgewählt wurden.

Frage 2. Wie viele der genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben in direktem pflegerischen oder medizinischen Kontakt mit Corona-Infizierten oder Patientinnen und Patienten gestanden?

Nach § 26 Abs. 1 Satz 1 KHG haben zugelassene Krankenhäuser, die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2020 durch die voll- oder teilstationäre Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren, für ihre im genannten Zeitraum beschäftigten Pflegekräfte in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, soweit diese durch die Versorgung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten einer erhöhten Arbeitsbelastung ausgesetzt waren, Anspruch auf eine Auszahlung aus den bereitgestellten Bundesmitteln, mit der sie diesen Beschäftigten eine Prämie als einmalige Sonderleistung zu zahlen haben.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung über die Anspruchsvoraussetzung ist davon auszugehen, dass die insgesamt 11.767 als Pflegekräfte im Krankenhaus tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Prämienzahlung auf der Grundlage von § 26a KHG in Verbindung mit dem Aufstockungsbetrag des Landes erhalten haben, auch in direktem pflegerischen oder medizinischen Kontakt mit Corona-Infizierten oder Patientinnen und Patienten gestanden haben.

Frage 3. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben trotz direkten pflegerischen oder medizinischen Kontaktes aus welchen Gründen keinen Corona-Bonus erhalten?

Die Anspruchsberechtigung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 KHG ist von der besonderen Belastung des Krankenhauses abhängig. Als besonders belastet gelten nach § 26 Abs. 1 Satz 2 KHG Krankenhäuser mit weniger als 500 Betten mit mindestens 20 voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert waren sowie Krankenhäuser ab 500 Betten mit mindestens 50 voll- oder teilstationär behandelten Patientinnen und Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert waren.

Sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in (hessischen) Krankenhäusern, die zwar mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Patientinnen und Patienten behandelt haben, aber nicht die vorstehend genannten Mindestfallzahlen erreicht wurden, haben keine Prämienzahlung erhalten.

Frage 4. Wie hoch ist die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die trotz eines gleichen Arbeitgebers, aber verschiedener Regelungen oder aber auch Tarifverträgen, die Corona-Prämie nicht erhalten?

Hierzu liegen der Hessischen Landesregierung keine Informationen vor.

Frage 5. Inwiefern hält die Landesregierung eine solche Ungleichbehandlung für akzeptabel?

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 26a Abs. 2 Satz 1 KHG obliegt die Auswahl der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger sowie die Bemessung der individuellen Prämienhöhe dem Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung.

Frage 6. Inwiefern gingen Klagen von Akteuren in der Pflege ein, die bislang beim Pflege-Bonus leer ausgingen?

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat vereinzelte Beschwerdeschreiben von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Krankenhäusern erhalten, die die in § 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 geregelten Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt haben. Darüber hinaus haben das Hessische Ministerium für Soziales und Integration vereinzelte Beschwerdeschreiben ambulanter Pflegedienste erreicht.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Verteilungskritik?

Frage 8. Welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung zu ergreifen, um für die einfache Forderung „gleiche Prämie für dieselbe Arbeit“ zu sorgen?

Frage 9. Will die Landesregierung dem Beispiel des Saarlandes folgen und dort den Beschäftigten die Prämie zahlen, wo Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem eigentlichen Verteilungsschlüssel leer ausgehen würden?

Die Fragen 7 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Regelung des § 26 a KHG hatte nur den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2020 berücksichtigt, in dem das Krankenhauspersonal durch die voll- oder teilstationäre Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet war. Mit der Neuregelung in § 26d KHG ist eine sehr ausdifferenzierte Regelung zur Erfassung der besonderen Belastung des Krankenhauspersonals infolge der Corona-Pandemie im gesamten Jahr 2020 geschaffen worden. Dadurch können letztlich noch mehr Pflegekräfte in hessischen Krankenhäusern berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage von § 26d KHG werden bundesweit 450 Mio. € für erneute Prämienzahlungen zur Verfügung gestellt. Nach den Berechnungen des InEK sind 76 hessische Krankenhäuser anspruchsberechtigt. Den hessischen Krankenhäusern steht ein Prämienvolumen von insgesamt rund 34,89 Mio. € zur Verfügung.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration geht davon aus, dass aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Berechnung der Belastung der Krankenhäuser infolge der Corona-Pandemie, der bereits geleisteten Prämien an Pflegekräfte in hessischen Krankenhäusern nach § 26a KHG in Verbindung mit dem Aufstockungsbetrag des Landes, der erneuten Prämienzahlungen von insgesamt rund 34,89 Mio. € an Beschäftigte in 76 hessischen Krankenhäusern und nicht zuletzt aufgrund von gerechten Auswahlentscheidungen der Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung diejenigen Pflegekräfte in hessischen Krankenhäusern eine Prämienzahlung erhalten bzw. erhalten werden, die tatsächlich durch die voll- oder teilstationäre Behandlung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren.

Wiesbaden, 5. Mai 2021

Kai Klose